

Anlage ErstAnzV — Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG (Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken)¹⁾

Erstanzeigenverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1997, S. 3413 An die Landeszentralbank: -----

Bundesaufsichtsamt I wird durch BAK/LZB I für das Kreditwesen I ausgefüllt I

-----I Anzeigepflichtiger 2) - I Kreditnehmereinheit-Nr. I

Name oder Firma I I I I I I I I -----I Straße und Haus-Nr.

I Identnr. des I I Anzeigepflichtigen I I I I I I I I -----I

Postleitzahl Wohnsitz oder Sitz 3) I BAK-Nr. des I I Anzeigepflichtigen I I I I I I I I

-----I Geburts- Geburts- ggf. Geburts- Telefon- und

-fax-Nr. I Orts-Nr. I datum ort name des Unternehmens I I I I

----- Registerart Register-Nr. -- Ein eingetragenes

Gewerbe liegt vor: ----- Weitere Angaben: 4)

----- Vom Anzeigenden nach dem Stand vom

31.12.1997 betriebene, ab dem 1.1.1998 erlaubnispflichtige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG) 5)

----- 201 -- Anschaffung und Veräußerung von

Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung

(Finanzkommissionsgeschäft) 6) 202 -- Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur

Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft) 203 -- Vermittlung von

Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis

(Anlagevermittlung) 204 -- Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für

fremde Rechnung (Abschlußvermittlung) 205 -- Verwaltung einzelner 7) in Finanzinstrumenten

angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) 206 --

Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere

(Eigenhandel) 8) 207 -- Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des

Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung) 208 -- Besorgung von

Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft) 209 -- Handel mit Sorten (Sortengeschäft)

----- 300 -- Die angekreuzten

Bankgeschäfte/Finanzdienstleistungen werden fortgeführt 9)

----- 400 -- Die angekreuzten

Bankgeschäfte/Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben 10)

----- 500 -- Der Anzeigende ist befugt, sich bei der

Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden

zu verschaffen ----- 600 -- Der Anzeigende betreibt den

Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung 11)

----- 700 -- Die Geschäfte in Finanzinstrumenten

beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder

Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt -----

810 -- Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigelegt

12) ----- 820 -- Aktueller Registerauszug ist beigelegt

----- Ort, Datum Firma/Unterschrift

----- Sachbearbeiter/-in Telefon-Nr. -----

----- I Die Erlaubnis kann grundsätzlich

nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 I I KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gemäß §

64e I I Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, I I d.h. Eingang beim

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der I I für den Sitz des Unternehmens zuständigen

Landeszentralbank - I I Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spätestens am 1. April I I 1998, eingereicht wurde. I ----- Fußnoten

- 1) Für Unternehmen, die gemäß § 2 Abs. 6 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, besteht keine Anzeigepflicht.
- 2) Bei natürlichen Personen: Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift, Firma. Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Firma, Rechtsform, Sitz laut Registereintragung.
- 3) Bei natürlichen Personen mit Geschäfts- und Wohnanschrift: Wohnanschrift (erster Wohnsitz).
- 4) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Namen und Anschrift der Geschäftsleiter/persönlich haftender Gesellschafter sowie ggf. Anschrift der Hauptverwaltung und ausländischer Zweigstellen. Angaben auf gesondertem Blatt beifügen.
- 5) Die Kennziffer der überwiegend ausgeübten Tätigkeit ist zu unterstreichen.
- 6) Soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere und deren Derivate handelt, war dies als Effektengeschäft bereits bisher erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Die Übergangsvorschrift des § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG gilt deshalb nur für das Kommissionsgeschäft in Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivaten und Derivaten, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt.
- 7) Auch wenn in den Portfolios Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt sind.
- 8) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere.
- 9) Soweit nicht alle unter 201 bis 209 angekreuzten, ab dem 1.1.1998 erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen fortgeführt werden, auf gesondertem Blatt diejenigen Bankgeschäfte/Finanzdienstleistungen aufführen, die fortgeführt werden.
- 10) Bei Ausübung als Nebentätigkeit sind nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit insgesamt auf einem gesonderten Blatt zu machen.
- 11) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung nicht als Dienstleistung für andere.
- 12) Z.B. gemäß § 7 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 des Börsengesetzes bzw. § 34c der Gewerbeordnung und/oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Beginn des Gewerbes (§ 15 der Gewerbeordnung).

Zitiervorschlag: Anlage ErstAnzV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ErstAnzV/anlage>